

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/22 2008/07/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2010

Index

L69304 Wasserversorgung Oberösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;

Norm

MRK Art6 Abs1;
VwGG §39 Abs2 Z6;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
Wasserversorgungsg OÖ 1997 §1 Abs1;
Wasserversorgungsg OÖ 1997 §1 Abs3 Z2;
Wasserversorgungsg OÖ 1997 §2 Abs2;
Wasserversorgungsg OÖ 1997 §3 Abs2 Z3;
Wasserversorgungsg OÖ 1997;
1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/07/0144 2008/07/0146 2008/07/0145

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. Sulzbacher und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Jantschgi, über die Beschwerde

1. des J S und der C S (Zl. 2008/07/0143), 2. des H R (Zl. 2008/07/0144), 3. des Mag. K S (Zl. 2008/07/0145), alle in A, und 4. der G E in E (Zl. 2008/07/0146), alle vertreten durch Dr. Manfred Harrer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Museumstraße 9, gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich 1. vom 11. Februar 2008, Zl. IKD (Gem)-524649/2-2008-Si/Gan (Zl. 2008/07/0143), 2. vom 12. Februar 2008, IKD(Gem)-524646/2-2008-Si/Gan (Zl. 2008/07/0144), 3. vom 11. Februar 2008, IKD(Gem)- 524647/2-2008-Si/Gan (Zl. 2008/07/0145) und 4. vom 18. März 2008, IKD(Gem)-524645/5-2008-Si/Gan (Zl. 2008/07/0146), jeweils betreffend Versagung einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach dem OÖ Wasserversorgungsg (jeweils mitbeteiligte Partei: Gemeinde A in A), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern jeweils Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Im April 2006 ersuchten die Beschwerdeführer den Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde jeweils schriftlich um Befreiung von der Anschlussverpflichtung an deren öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Erstbeschwerdeführer begründeten dies damit, dass sie einwandfreies Trink- und Nutzwasser in ausreichender Menge über einen eigens errichteten Hausbrunnen bezögen. Die Zweit- und Drittbeschwerdeführer sowie die Viertbeschwerdeführerin brachten vor, Trink- und Nutzwasser über die Brunnenanlage der Wassergenossenschaft H II zu beziehen. Weder für die Errichtung des Hausbrunnens der Erstbeschwerdeführer noch für die Errichtung der Brunnenanlage der Wassergenossenschaft H II seien jemals öffentliche Gelder in Anspruch genommen oder um die Unterstützung der Gemeinde angesucht worden. Im April 2006 ersuchten die Beschwerdeführer den Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde jeweils schriftlich um Befreiung von der Anschlussverpflichtung an deren öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Erstbeschwerdeführer begründeten dies damit, dass sie einwandfreies Trink- und Nutzwasser in ausreichender Menge über einen eigens errichteten Hausbrunnen bezögen. Die Zweit- und Drittbeschwerdeführer sowie die Viertbeschwerdeführerin brachten vor, Trink- und Nutzwasser über die Brunnenanlage der Wassergenossenschaft H römisch zwei zu beziehen. Weder für die Errichtung des Hausbrunnens der Erstbeschwerdeführer noch für die Errichtung der Brunnenanlage der Wassergenossenschaft H römisch zwei seien jemals öffentliche Gelder in Anspruch genommen oder um die Unterstützung der Gemeinde angesucht worden.

Nachdem eine Entscheidung über die Anträge der Beschwerdeführer ausblieb, stellten diese im Mai 2007 gemäß 73 Abs. 2 AVG jeweils schriftliche Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde. Nachdem eine Entscheidung über die Anträge der Beschwerdeführer ausblieb, stellten diese im Mai 2007 gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG jeweils schriftliche Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde.

Mit Schreiben vom 29. August 2007 teilte die Linz AG, welche auf Grund eines Vertrages mit der mitbeteiligten Gemeinde die Neuwasseranschlüsse herstellt, dieser mit:

"Bei einer Begehung der noch anzuschließenden Objekte dieses Jahres wurden durch unseren Mitarbeiter Herrn S. bei ca. 25 Gebäuden die Wasseranschlusslängen ermittelt.

Dabei wurde auf öffentlichem Gut eine Durchschnittslänge von 5,9 m befestigte Oberfläche und 1 m unbefestigte Oberfläche ermittelt.

Bei einem Neuwasseranschluss ist durch die Wassergebührenordnung festgelegt, dass die Verrechnung über Pauschalen zu erfolgen hat.

Das ergibt:

Fixkostenpauschale: EUR 348,83

5,9 m befestigte Oberfläche je EUR 232,55

EUR 1.372,05

1,0 m unbefestigte Oberfläche EUR 116,28

EUR 116,28

EUR 1.837,16"

Mit vier Schreiben vom 29. August 2007 setzte der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde die Beschwerdeführer davon in Kenntnis, dass ihre Liegenschaften laut digitalem Wasserleitungskataster im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage lägen, und teilte ihnen die von der Linz AG mit EUR 1.837,16 ermittelten durchschnittlichen Anschlusskosten in der mitbeteiligten Gemeinde mit.

Weiters wurden die Beschwerdeführer in diesen Schreiben über die für sie jeweils anfallenden Anschlusskosten unterrichtet. Für die Ermittlung der Anschlusskosten wurde jeweils der Abstand zwischen der nächstgelegenen Versorgungsleitung und der jeweiligen Liegenschaftsgrenze herangezogen. Die für die Beschwerdeführer anfallenden Anschlusskosten stellten sich demnach folgendermaßen dar:

Erstbeschwerdeführer EUR 1.023,00 (Fixkostenpauschale EUR 348,83 und ca. 5 lfm in unbefestigter Oberfläche)

Zweitbeschwerdeführer EUR 1.560,00 (Fixkostenpauschale EUR 348,83 und ca. 4,6 lfm in befestigter Oberfläche)

Drittbeschwerdeführer EUR 1.023,00 (Fixkostenpauschale EUR 348,83 und ca. 5 lfm in unbefestigter Oberfläche)

Hinsichtlich der Viertbeschwerdeführerin wurde ausgeführt, dass von der mitbeteiligten Gemeinde bzw. deren Beauftragten im Jahr 1995 die Hauswasserleitung für ihr Objekt hergestellt worden sei. Der Vorbesitzer habe von der nächstgelegenen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze S 3.121,80 (EUR 226,87) bezahlt. Die Anschlusskosten seien daher nicht unverhältnismäßig hoch.

Mit vier Bescheiden vom 12. September 2007 wies der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde gemäß § 73 Abs. 2 AVG i. V.m. § 3 Abs. 2 Österreichisches Wasserversorgungsgesetz (ÖÖ WasserversorgungsgG), LGBl. Nr. 24/1997, die Anträge der Beschwerdeführer auf Ausnahme vom Anschlusszwang ihrer Liegenschaften ab. Begründet wurden diese Entscheidungen zusammengefasst damit, dass die Kosten für den Anschluss der einzelnen Liegenschaften der Beschwerdeführer gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der mitbeteiligten Gemeinde nicht unverhältnismäßig hoch seien. Da nicht alle drei für die Ausnahme erforderlichen Punkte gemäß § 3 Abs. 2 ÖÖ WasserversorgungsgG erfüllt werden könnten, seien die beantragten Ausnahmen nicht zu gewähren. Mit vier Bescheiden vom 12. September 2007 wies der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG i. römisch fünf.m. Paragraph 3, Absatz 2, Österreichisches Wasserversorgungsgesetz (ÖÖ WasserversorgungsgG), Landesgesetzblatt Nr. 24 aus 1997,, die Anträge der Beschwerdeführer auf Ausnahme vom Anschlusszwang ihrer Liegenschaften ab. Begründet wurden diese Entscheidungen zusammengefasst damit, dass die Kosten für den Anschluss der einzelnen Liegenschaften der Beschwerdeführer gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der mitbeteiligten Gemeinde nicht unverhältnismäßig hoch seien. Da nicht alle drei für die Ausnahme erforderlichen Punkte gemäß Paragraph 3, Absatz 2, ÖÖ WasserversorgungsgG erfüllt werden könnten, seien die beantragten Ausnahmen nicht zu gewähren.

Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer Vorstellungen an die belangte Behörde, die im Wesentlichen jeweils damit begründet wurden, dass die tatsächlichen durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung erwachsenden Kosten wesentlich höher seien, als die von der Erstbehörde ermittelten. So habe die Behörde die Kosten für die auf den Grundstücken der Beschwerdeführer von deren Grundstücksgrenzen zu deren Häusern bzw. innerhalb der Häuser zu verlegenden Leitungen sowie etwaige Maler-, Maurer-, Installateurs- und Wiederherstellungskosten nicht berücksichtigt.

Mit den nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheiden wies die belangte Behörde die Vorstellungen der Beschwerdeführer als unbegründet ab.

Begründend führte sie jeweils aus, dass vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang geprüft werden müsse, ob die drei in § 3 Abs. 2 ÖÖ WasserversorgungsgG angeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt seien. Liege eines der Tatbestandsmerkmale nicht vor, sei dem Antrag keine Folge zu geben. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des § 3 Abs. 2 Z. 3 leg. cit., wonach die Kosten für den Anschluss - gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde - unverhältnismäßig hoch sein müssten, sei auf die

Beilage 410/1994 zum kurzschriftlichen Bericht des Oberösterreichischen Landtages zu verweisen, in der zu Art I Z. 7 und 8 (§ 3 Abs. 2 und 3 der Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz-Novelle 1994) festgestellt werde, dass in Zukunft eine generelle Ausnahme vom Anschlusszwang (Abs. 2) nur dann gewährt werden dürfe, wenn gesundheitliche Interessen nicht gefährdet seien, ausreichend Trink- und Nutzwasser zur Verfügung stehe und die Kosten für den Anschluss unverhältnismäßig hoch seien. Als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit dienten dabei die ortsüblichen durchschnittlichen Anschlusskosten an die öffentliche Wasserversorgung. Im Einzelfall müsse daher ein Missverhältnis zu diesen ortsüblichen Kosten bestehen, damit die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Z. 3 leg. cit. erfüllt sei. Begründend führte sie jeweils aus, dass vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang geprüft werden müsse, ob die drei in Paragraph 3, Absatz 2, OÖ WasserversorgungsgG angeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt seien. Liege eines der Tatbestandsmerkmale nicht vor, sei dem Antrag keine Folge zu geben. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, leg. cit., wonach die Kosten für den Anschluss - gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde - unverhältnismäßig hoch sein müssten, sei auf die Beilage 410 aus 1994, zum kurzschriftlichen Bericht des Oberösterreichischen Landtages zu verweisen, in der zu Artikel römisch eins, Ziffer 7 und 8 (Paragraph 3, Absatz 2 und 3 der Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz-Novelle 1994) festgestellt werde, dass in Zukunft eine generelle Ausnahme vom Anschlusszwang (Absatz 2,) nur dann gewährt werden dürfe, wenn gesundheitliche Interessen nicht gefährdet seien, ausreichend Trink- und Nutzwasser zur Verfügung stehe und die Kosten für den Anschluss unverhältnismäßig hoch seien. Als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit dienten dabei die ortsüblichen durchschnittlichen Anschlusskosten an die öffentliche Wasserversorgung. Im Einzelfall müsse daher ein Missverhältnis zu diesen ortsüblichen Kosten bestehen, damit die Voraussetzung des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, leg. cit. erfüllt sei.

Gemäß § 2 Abs. 2 OÖ WasserversorgungsgG habe der Eigentümer die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb seines Objektes herzustellen und die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen könne. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, OÖ WasserversorgungsgG habe der Eigentümer die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb seines Objektes herzustellen und die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen könne.

Der Gesetzgeber gehe daher davon aus, dass unter "Anschlusskosten" ausschließlich die Kosten zu subsumieren seien, die für den Anschluss eines Objektes an die Versorgungsleitung entstünden. Darunter fielen jedenfalls nicht die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Kosten, die aus der Zuleitung auf deren Grundstücken bis zu deren Häusern sowie innerhalb ihrer Häuser anfielen.

Seitens der Erstbehörde sei von der Linz AG ein Gutachten zur Höhe der durchschnittlichen Anschlusskosten eingeholt und den Beschwerdeführern zur Stellungnahme übermittelt worden. Die gegenständlichen Anschlussleitungen wiesen eine geringere als die Durchschnittslänge auf. Die Herstellung der Anschlussleitungen sei daher mit einem geringeren Aufwand als ein durchschnittlicher ortsüblicher Anschluss im Gebiet der mitbeteiligten Gemeinde durchführbar.

Die Erstbehörde sei ihrer Ermittlungspflicht nachgekommen. Da die Beschwerdeführer nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt worden seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer zunächst jeweils Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerden ab und trat sie mit den Beschlüssen vom 6. August 2008, B 530/08-5 (Zl. 2008/07/0145), und vom 7. August 2008, B 528/08-5 (Zl. 2008/07/0143), B 529/08-5 (Zl. 2008/07/0144) sowie B 796/08-5 (Zl. 2008/07/0146) gemäß § 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der Begründung heißt es ua, dass die Beschwerden in Bezug auf die Gesetzwidrigkeit der Wasserleitungsordnung der mitbeteiligten Gemeinde vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit einer prinzipiellen Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und des Umstandes, dass diese Verordnung in den §§ 3 ff OÖ WasserversorgungsgG die dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage findet, die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als wenig wahrscheinlich erkennen habe lassen. Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer zunächst jeweils Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerden ab und trat sie mit den Beschlüssen vom

6. August 2008, B 530/08-5 (Zl. 2008/07/0145), und vom 7. August 2008, B 528/08-5 (Zl. 2008/07/0143), B 529/08-5 (Zl. 2008/07/0144) sowie B 796/08-5 (Zl. 2008/07/0146) gemäß Paragraph 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der Begründung heißt es ua, dass die Beschwerden in Bezug auf die Gesetzwidrigkeit der Wasserleitungsordnung der mitbeteiligten Gemeinde vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit einer prinzipiellen Anschlusspflicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und des Umstandes, dass diese Verordnung in den Paragraphen 3, ff OÖ WasserversorgungsgG die dem Artikel 18, B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage findet, die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als wenig wahrscheinlich erkennen habe lassen.

In ihren über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerden machen die Beschwerdeführer jeweils Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde legte die jeweiligen Verfahrensakten vor und beantragte in ihren Gegenschritten, die Beschwerden kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die Beschwerden wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung zu verbinden, und hat hierüber erwogen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des OÖ WasserversorgungsgG lauten:

"§ 1. (1) Im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, im folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt, besteht nach Maßgabe dieses Landesgesetzes für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, im folgenden kurz Objekte genannt, Anschlußzwang.

...

1. (3) Absatz 3, Zum Versorgungsbereich zählt jede Liegenschaft,

1. deren zu erwartender Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und

2. deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m beträgt.

...

§ 2. (1) Der Anschlußzwang hat die Wirkung, daß der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muß. Paragraph 2, (1) Der Anschlußzwang hat die Wirkung, daß der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muß.

1. (2) Absatz 2, Soweit nicht der Eigentümer eines dem Anschlußzwang unterliegenden Objektes und die Gemeinde privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer die zum Anschluß erforderlichen Einrichtungen innerhalb seines Objektes herzustellen und die Kosten für den Anschluß an die Versorgungsleitung zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen kann. Weiters hat der Eigentümer die Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung innerhalb seines Objektes zu tragen, soweit nicht der Eigentümer und die Gemeinde privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

2. (3) Absatz 3, In den dem Anschlußzwang unterliegenden Objekten sind bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen aufzulassen, wenn und soweit die Weiterbenützung die Gesundheit gefährden könnte.

3. (4) Absatz 4, In den Fällen gemäß Abs. 3 hat der Wasserberechtigte bzw. der Eigentümer der Wasserversorgungsanlage einen Zustand herzustellen, der eine Gefährdung öffentlicher Interessen ausschließt. In den Fällen gemäß Absatz 3, hat der Wasserberechtigte bzw. der Eigentümer der Wasserversorgungsanlage einen Zustand herzustellen, der eine Gefährdung öffentlicher Interessen ausschließt.

4. (5) Absatz 5,...

§ 3. (1) ...Paragraph 3, (1) ...

5. (2) Absatz 2, Die Gemeinde hat für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme vom Anschlußzwang zu gewähren, wenn

1. 1. Ziffer eins

gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden,

2. 2. Ziffer 2

Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und

3. die Kosten für den Anschluß - gemessen an den durchschnittlichen Anschlußkosten in der

Gemeinde - unverhältnismäßig hoch wären.

..."

Die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde vom 13. September 2006, mit der eine Wasserleitungsordnung für die mitbeteiligte Gemeinde erlassen wurde (WLO), haben folgenden (auszugsweisen) Wortlaut: Die Paragraphen 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde vom 13. September 2006, mit der eine Wasserleitungsordnung für die mitbeteiligte Gemeinde erlassen wurde (WLO), haben folgenden (auszugsweisen) Wortlaut:

"§ 3. (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsanlage (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten (einschließlich Kosten für die Verbesserung, Unterhaltung und Erneuerung) der Anschlussleitung innerhalb des Objektes, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können." § 3. (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsanlage (Paragraph 6, Absatz eins,) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (Paragraph 5, Absatz eins,) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten (einschließlich Kosten für die Verbesserung, Unterhaltung und Erneuerung) der Anschlussleitung innerhalb des Objektes, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.

...

§ 4. Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen. Paragraph 4, Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5. (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle einschließlich der Wasserzähleranlage gemäß ÖNORM B 2534, bzw. gemäß der an deren Stelle tretende ÖNORM. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsanlage. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein. Paragraph 5, (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle einschließlich der Wasserzähleranlage gemäß ÖNORM B 2534, bzw. gemäß der an deren Stelle tretende ÖNORM. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsanlage. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

...

§ 6. (1) Die Verbrauchsanlage umfasst sämtliche Wasserversorgungseinrichtungen nach der Übergabestelle bis zu jener Stelle, an der die Wasserentnahme vorgesehen ist. Paragraph 6, (1) Die Verbrauchsanlage umfasst sämtliche Wasserversorgungseinrichtungen nach der Übergabestelle bis zu jener Stelle, an der die Wasserentnahme vorgesehen ist.

...

§ 7. (1) Die Herstellung der Anschlussleitung wird durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten

durchgeführt.Paragraph 7, (1) Die Herstellung der Anschlussleitung wird durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchgeführt.

..."

Unstrittig ist, dass für die Gebäude und Grundstücke der Beschwerdeführer gemäß § 1 Abs. 1 OÖ Wasserversorgungsgesetz Anschlusszwang an die gegenständliche öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.Unstrittig ist, dass für die Gebäude und Grundstücke der Beschwerdeführer gemäß Paragraph eins, Absatz eins, OÖ Wasserversorgungsgesetz Anschlusszwang an die gegenständliche öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.

Strittig ist hingegen, ob die Kosten für die Anschlüsse unverhältnismäßig hoch im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 3 leg. cit. wären bzw. was unter "Kosten für den Anschluss" gemäß dieser Bestimmung zu verstehen ist.Strittig ist hingegen, ob die Kosten für die Anschlüsse unverhältnismäßig hoch im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, leg. cit. wären bzw. was unter "Kosten für den Anschluss" gemäß dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Die Beschwerdeführer machen geltend, § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsgesetz lasse keinen Zweifel daran, dass als Anschlusskosten unterschiedslos sämtliche Aufwendungen, die mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verbunden seien, zu begreifen seien. Wie die belangte Behörde dagegen zu der Auffassung komme, dass als Anschlusskosten nur jene Kosten heranzuziehen seien, die für die Herstellung der kürzestmöglichen Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Grundstücksgrenze der Anschlusspflichtigen anfielen, bleibe völlig offen und lasse sich der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht einmal ansatzweise entnehmen.Die Beschwerdeführer machen geltend, Paragraph 2, Absatz 2, OÖ Wasserversorgungsgesetz lasse keinen Zweifel daran, dass als Anschlusskosten unterschiedslos sämtliche Aufwendungen, die mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verbunden seien, zu begreifen seien. Wie die belangte Behörde dagegen zu der Auffassung komme, dass als Anschlusskosten nur jene Kosten heranzuziehen seien, die für die Herstellung der kürzestmöglichen Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Grundstücksgrenze der Anschlusspflichtigen anfielen, bleibe völlig offen und lasse sich der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht einmal ansatzweise entnehmen.

Mit diesem Vorbringen sind die Beschwerdeführer im Ergebnis teilweise im Recht.

Die belangte Behörde schließt aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsgesetz, dass unter den in § 3 Abs. 2 Z. 3 leg. cit. angeführten "Anschlusskosten" ausschließlich die in § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsgesetz angeführten "Kosten für den Anschluss eines Objektes an die Versorgungsleitung" zu verstehen seien und nicht die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Kosten, die aus der weiteren Zuleitung auf ihren Grundstücken bis zu ihren Häusern sowie innerhalb ihrer Häuser anfielen. Da die gegenständlichen "Anschlussleitungen" (gemeint: die Leitungen auf öffentlichem Gut ab der Abzweigung von der Versorgungsleitung) eine geringere als die Durchschnittslänge aufwiesen, sei deren Herstellung mit einem geringeren als dem durchschnittlichen ortsüblichen Aufwand im Gebiet der mitbeteiligten Gemeinde durchführbar. Damit bestätigt die belangte Behörde die Vorgehensweise des Gemeinderates, der zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit der Anschlusskosten die Kosten der Leitungsführung von der Versorgungsleitung zur jeweils nächstgelegenen Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke herangezogen hat.Die belangte Behörde schließt aus dem Wortlaut des Paragraph 2, Absatz 2, OÖ Wasserversorgungsgesetz, dass unter den in Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, leg. cit. angeführten "Anschlusskosten" ausschließlich die in Paragraph 2, Absatz 2, OÖ Wasserversorgungsgesetz angeführten "Kosten für den Anschluss eines Objektes an die Versorgungsleitung" zu verstehen seien und nicht die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Kosten, die aus der weiteren Zuleitung auf ihren Grundstücken bis zu ihren Häusern sowie innerhalb ihrer Häuser anfielen. Da die gegenständlichen "Anschlussleitungen" (gemeint: die Leitungen auf öffentlichem Gut ab der Abzweigung von der Versorgungsleitung) eine geringere als die Durchschnittslänge aufwiesen, sei deren Herstellung mit einem geringeren als dem durchschnittlichen ortsüblichen Aufwand im Gebiet der mitbeteiligten Gemeinde durchführbar. Damit bestätigt die belangte Behörde die Vorgehensweise des Gemeinderates, der zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit der Anschlusskosten die Kosten der Leitungsführung von der Versorgungsleitung zur jeweils nächstgelegenen Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke herangezogen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Auffassung der Behörden nicht.

Vorauszuschicken ist, dass § 3 Abs. 2 Z. 3 OÖ Wasserversorgungsgesetz nicht definiert, was unter den für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht maßgeblichen "Kosten für den Anschluss" zu verstehen ist. Entgegen der Ansicht der

belangten Behörde ist weder dieser noch einer anderen Bestimmung des OÖ WasserversorgungsgG, insbesondere auch nicht § 2 Abs. 2 leg.cit., irgendein Indiz für die Relevanz der Grundstücksgrenze (oder der Leitungslänge auf öffentlichem Gut) für die Ermittlung der Verhältnismäßigkeit der Anschlusskosten zu entnehmen. Auch die von der belangten Behörde zitierten Materialien zu § 3 Abs. 2 OÖ WasserversorgungsgG enthalten keinen derartigen Hinweis. Vorauszuschicken ist, dass Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, OÖ WasserversorgungsgG nicht definiert, was unter den für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht maßgeblichen "Kosten für den Anschluss" zu verstehen ist. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist weder dieser noch einer anderen Bestimmung des OÖ WasserversorgungsgG, insbesondere auch nicht Paragraph 2, Absatz 2, leg.cit., irgendein Indiz für die Relevanz der Grundstücksgrenze (oder der Leitungslänge auf öffentlichem Gut) für die Ermittlung der Verhältnismäßigkeit der Anschlusskosten zu entnehmen. Auch die von der belangten Behörde zitierten Materialien zu Paragraph 3, Absatz 2, OÖ WasserversorgungsgG enthalten keinen derartigen Hinweis.

Von Bedeutung ist die Entfernung zwischen Liegenschaftsgrenze und Versorgungsleitung gemäß § 1 Abs. 3 Z. 2 OÖ WasserversorgungsgG lediglich für die Beurteilung der Frage, ob eine Liegenschaft überhaupt im Versorgungsbereich einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage liegt. Für den Begriff der Anschlusskosten und die Ermittlung ihrer Verhältnismäßigkeit ist aus dieser Bestimmung jedoch nichts zu gewinnen. Von Bedeutung ist die Entfernung zwischen Liegenschaftsgrenze und Versorgungsleitung gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, OÖ WasserversorgungsgG lediglich für die Beurteilung der Frage, ob eine Liegenschaft überhaupt im Versorgungsbereich einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage liegt. Für den Begriff der Anschlusskosten und die Ermittlung ihrer Verhältnismäßigkeit ist aus dieser Bestimmung jedoch nichts zu gewinnen.

§ 3 Abs. 2 Z. 3 OÖ WasserversorgungsgG nennt ganz allgemein die "Kosten für den Anschluss." Bei verständiger Würdigung des § 3 Abs. 2 Z. 3 OÖ WasserversorgungsgG können unter den darin angesprochenen "Kosten für den Anschluss," deren Verhältnismäßigkeit an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde zu prüfen ist, nur die Kosten gemeint sein, die für den jeweiligen Eigentümer im Falle des Anschlusses konkret anfallen. Das WasserversorgungsgG und die WLO treffen nun u. a. Regelungen darüber, welche Kosten der Eigentümer zu tragen hat. Unter den "Kosten für den Anschluss" im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 3 OÖ WasserversorgungsgG sind daher die Kosten zu verstehen, deren Tragung für den Fall des Anschlusses nach dem Gesetz bzw der WLO dem Eigentümer des anzuschließenden Objektes obliegt. Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, OÖ WasserversorgungsgG nennt ganz allgemein die "Kosten für den Anschluss." Bei verständiger Würdigung des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, OÖ WasserversorgungsgG können unter den darin angesprochenen "Kosten für den Anschluss," deren Verhältnismäßigkeit an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde zu prüfen ist, nur die Kosten gemeint sein, die für den jeweiligen Eigentümer im Falle des Anschlusses konkret anfallen. Das WasserversorgungsgG und die WLO treffen nun u. a. Regelungen darüber, welche Kosten der Eigentümer zu tragen hat. Unter den "Kosten für den Anschluss" im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, OÖ WasserversorgungsgG sind daher die Kosten zu verstehen, deren Tragung für den Fall des Anschlusses nach dem Gesetz bzw der WLO dem Eigentümer des anzuschließenden Objektes obliegt.

Die belangte Behörde führt nun unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 OÖ WasserversorgungsgG aus, dass unter Anschlusskosten die "Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung" zu verstehen sind. Es gilt daher zunächst zu untersuchen, was § 2 Abs. 2 OÖ WasserversorgungsgG mit den "Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung" meint. Die belangte Behörde führt nun unter Bezugnahme auf Paragraph 2, Absatz 2, OÖ WasserversorgungsgG aus, dass unter Anschlusskosten die "Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung" zu verstehen sind. Es gilt daher zunächst zu untersuchen, was Paragraph 2, Absatz 2, OÖ WasserversorgungsgG mit den "Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung" meint.

Nach dieser Bestimmung trägt der Eigentümer die Verantwortung für die Herstellung (und Finanzierung) der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb eines Objektes (das sind nach der Definition des § 1 Abs. 1 leg.cit. Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazu gehörenden Grundstücke), und muss die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung und für die Instandhaltung der Anschlussleitung innerhalb eines Objektes tragen. Nach dieser Bestimmung trägt der Eigentümer die Verantwortung für die Herstellung (und Finanzierung) der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb eines Objektes (das sind nach der Definition des Paragraph eins, Absatz eins, leg.cit. Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazu gehörenden Grundstücke), und muss die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung und für die Instandhaltung der Anschlussleitung innerhalb eines Objektes tragen.

Während demnach der Eigentümer die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb seines Objektes selbst herzustellen (und zu finanzieren) hat, hat er für den Anschluss an die Versorgungsleitung lediglich die Kosten zu tragen. Dessen Herstellung fällt damit nicht in seinen Verantwortungsbereich. Dies korrespondiert mit der Bestimmung des § 7 Abs. 1 WLO, wonach die Anschlussleitung von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten hergestellt wird. Die Kosten für die Anschlussleitung hat hingegen - dies stellt auch § 3 Abs. 1 WLO klar - der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes zu tragen. Während demnach der Eigentümer die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb seines Objektes selbst herzustellen (und zu finanzieren) hat, hat er für den Anschluss an die Versorgungsleitung lediglich die Kosten zu tragen. Dessen Herstellung fällt damit nicht in seinen Verantwortungsbereich. Dies korrespondiert mit der Bestimmung des Paragraph 7, Absatz eins, WLO, wonach die Anschlussleitung von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten hergestellt wird. Die Kosten für die Anschlussleitung hat hingegen - dies stellt auch Paragraph 3, Absatz eins, WLO klar - der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes zu tragen.

Die WLO definiert schließlich die einzelnen Leitungsteile und stellt klar, dass die Anschlussleitung gemäß § 5 Abs. 1 WLO die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle darstellt. Letztere bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsanlage. Die Anschlussleitung endet daher aber - wie sich auch aus dem letzten Satz des § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsg eindeutig ergibt - nicht zwingend an der jeweiligen Grundstücksgrenze, sondern kann sich auch innerhalb des anschlusspflichtigen Objektes (also auch im Gebäude oder am Grundstück) befinden. Die WLO definiert schließlich die einzelnen Leitungsteile und stellt klar, dass die Anschlussleitung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, WLO die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle darstellt. Letztere bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsanlage. Die Anschlussleitung endet daher aber - wie sich auch aus dem letzten Satz des Paragraph 2, Absatz 2, OÖ Wasserversorgungsg eindeutig ergibt - nicht zwingend an der jeweiligen Grundstücksgrenze, sondern kann sich auch innerhalb des anschlusspflichtigen Objektes (also auch im Gebäude oder am Grundstück) befinden.

Nach § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsg in Verbindung mit § 3 WLO sind unter den in § 3 Abs. 2 Z. 3 OÖ Wasserversorgungsg genannten "Kosten für den Anschluss" die Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen. Nach der Errichtung dieser Leitungen und Anlagen ist das Objekt an die Versorgungsleitung angeschlossen. Nach Paragraph 2, Absatz 2, OÖ Wasserversorgungsg in Verbindung mit Paragraph 3, WLO sind unter den in Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, OÖ Wasserversorgungsg genannten "Kosten für den Anschluss" die Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen. Nach der Errichtung dieser Leitungen und Anlagen ist das Objekt an die Versorgungsleitung angeschlossen.

Die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb eines Objektes (für die restliche Versorgungsanlage) fallen hingegen nicht mehr unter den Begriff der "Kosten für den Anschluss." Dies gilt auch für die Kosten, die anfallen, wenn der Eigentümer eines Objektes bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen wegen Gesundheitsgefährdung auflassen muss (vgl. § 2 Abs. 2 OÖ Wasserversorgungsg). Die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb eines Objektes (für die restliche Versorgungsanlage) fallen hingegen nicht mehr unter den Begriff der "Kosten für den Anschluss." Dies gilt auch für die Kosten, die anfallen, wenn der Eigentümer eines Objektes bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen wegen Gesundheitsgefährdung auflassen muss vergleiche , Paragraph 2, Absatz 2, OÖ Wasserversorgungsg).

Weil die belangte Behörde unter den Anschlusskosten des § 3 Abs. 2 Z. 3 OÖ Wasserversorgungsg lediglich die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundgrenze verstand, fehlt es den angefochtenen Bescheiden aber an nachvollziehbaren Feststellungen über die Situierung der jeweils gegenständlichen Übergabestellen. Denn nur, wenn sich diese auf der jeweiligen Grenze der Grundstücke der Beschwerdeführer befänden und die Anschlussleitungen damit an der jeweiligen Grundstücksgrenze endeten, dürften auch die derart für die Beschwerdeführer errechneten Anschlusskosten zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden. Des Weiteren wären als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der den Beschwerdeführern erwachsenden Anschlusskosten jene durchschnittlichen Kosten in der mitbeteiligten Gemeinde heranzuziehen, die auf den Leitungslängen der Anschlussleitungen, also der Leitungen zwischen der Versorgungsleitung und den Übergabestellen, basieren. Ob letzteres in den vorliegenden Fällen geschehen ist, kann mangels diesbezüglicher Feststellungen in den angefochtenen

Bescheiden nicht nachvollzogen werden. Weil die belangte Behörde unter den Anschlusskosten des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, OÖ WasserversorgungsgG lediglich die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundgrenze verstand, fehlt es den angefochtenen Bescheiden aber an nachvollziehbaren Feststellungen über die Situierung der jeweils gegenständlichen Übergabestellen. Denn nur, wenn sich diese auf der jeweiligen Grenze der Grundstücke der Beschwerdeführer befänden und die Anschlussleitungen damit an der jeweiligen Grundstücksgrenze endeten, dürften auch die derart für die Beschwerdeführer errechneten Anschlusskosten zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden. Des Weiteren wären als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der den Beschwerdeführern erwachsenden Anschlusskosten jene durchschnittlichen Kosten in der mitbeteiligten Gemeinde heranzuziehen, die auf den Leitungslängen der Anschlussleitungen, also der Leitungen zwischen der Versorgungsleitung und den Übergabestellen, basieren. Ob letzteres in den vorliegenden Fällen geschehen ist, kann mangels diesbezüglicher Feststellungen in den angefochtenen Bescheiden nicht nachvollzogen werden.

Indem die belangte Behörde die dargestellten Mängel der erstinstanzlichen Bescheide verkannte und diese bestätigte, belastete sie die angefochtenen Bescheide mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Ergänzend wird bemerkt, dass der Verfassungsgerichtshof die Beschwerden der Beschwerdeführer, in denen diese die Gesetzswidrigkeit der WLO geltend machten, mit näherer Begründung abgelehnt hat. Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung sind auch beim Verwaltungsgerichtshof nicht entstanden. Der Verwaltungsgerichtshof sieht daher keine Veranlassung, der von den Beschwerdeführern angeregten Anfechtung der WLO nachzukommen.

Aus den obgenannten Erwägungen waren die angefochtenen Bescheide wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Aus den obgenannten Erwägungen waren die angefochtenen Bescheide wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG i. V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG i. römisch fünf.m. der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Von der Durchführung der von den Beschwerdeführern beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Dabei kann es dahin stehen, ob es sich bei der begehrten Ausnahme vom Wasserleitungsanschluss überhaupt um ein "civil right" handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, konnte im vorliegenden Fall von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Von der Durchführung der von den Beschwerdeführern beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden. Dabei kann es dahin stehen, ob es sich bei der begehrten Ausnahme vom Wasserleitungsanschluss überhaupt um ein "civil right" handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, konnte im vorliegenden Fall von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Der EGMR hat nämlich in seiner Entscheidung vom 5. September 2002, SPEIL v. Austria, no. 42057/98, die einen Kanalanschluss bzw. eine begehrte Ausnahme davon und damit einen mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt betraf, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte. Davon ist angesichts des hier geklärten entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der Lösung einer ausschließlich rechtlichen Frage - vgl. zu der Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung in solchen Fällen auch die Entscheidungen des EGMR vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich) - auch im gegenständlichen Fall auszugehen (vgl. zu ähnlichen Konstellationen die hg. Erkenntnisse vom 17. September 2009, 2008/07/0015, und vom 4. März 2008). Der EGMR hat nämlich in seiner Entscheidung vom 5. September 2002, SPEIL v. Austria, no. 42057/98, die einen Kanalanschluss bzw. eine begehrte Ausnahme davon und damit einen mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt betraf, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche

Verhandlung erforderlich machte. Davon ist angesichts des hier geklärten entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der Lösung einer ausschließlich rechtlichen Frage - vergleiche , zu der Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung in solchen Fällen auch die Entscheidungen des EGMR vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich) - auch im gegenständlichen Fall auszugehen vergleiche , zu ähnlichen Konstellationen die hg. Erkenntnisse vom 17. September 2009, 2008/07/0015, und vom 4. März 2008,

2007/05/0020). Die Entscheidung konnte daher im Sinne des§ 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 2007/05/0020). Die Entscheidung konnte daher im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 22. April 2010

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008070143.X00

Im RIS seit

19.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at